

SARDINIEN

Smaragdküste und wilde Berglandschaft

Costa Smeralda - Isla La Maddalena - Alghero - Castelsardo



Ihr Reisepreis
pro Person im DZ ab
€1.749,-



Ihr Reisettermin:
11.10. bis 18.10.2026

- Haustürabholung zum/vom Flughafen inklusive
- Flug von Nürnberg nach Olbia und zurück
- Übernachtung im 4-Sterne-Badehotel an der Costa Smeralda
- Halbpension inklusive
- Umfangreiches Erlebnispaket mit landestypischen Spezialitäten enthalten



Extra für Inhaber der Morgencard Premium, BA-Card Premium & FN-Card PREMIUM: 3% Rabatt auf den Reisepreis



(Ausgenommen sind fakultative Leistungen wie z. B. zusätzlich buchbare Ausflüge)

SARDINIEN

Smaragdküste und wilde Berglandschaft

„Sardinien, das keinem anderen Ort gleicht“, schrieb D. H. Lawrence 1919 über die zweitgrößte der Mittelmeerinseln - und auch ihre Bewohner sind einzigartig. Auch wenn die Insel zur Siesta typisch italienisch lahm liegt, die Jugend auf Rollern durch die Städte fährt und Cappuccino und Chianti auf jeder Getränkekarte stehen, lässt sie sich nicht mit dem Festland vergleichen. Nicht nur 11 Fahrstunden liegen zwischen Genua und der nördlichen Inselspitze - sondern Welten.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Olbia

Haustürabholung und Transfer zum Flughafen. Flug von Nürnberg nach Olbia. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg zum Hotel erhalten Sie Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Santa Teresa di Gallura und Castelsardo

Frühstück im Hotel. Heute geht die Fahrt nach Santa Teresa di Gallura. Der hübsche Badeferienort an der Nordspitze war im Mittelalter ein wichtiger Handelshafen. Heute wird er hauptsächlich von den Fährschiffen für die Verbindung nach Korsika genutzt, welches Sie bei guter Sicht von hier aus erkennen können. Weiterfahrt auf der Küstenstraße nach Castelsardo. Das Städtchen wurde im 12. Jahrhundert von der genuesischen Familie Doria gegründet und steht auf einem Trachytfelsen im Meer. Der kleine sardische Ort wird von einer Festung überragt und ist das Zentrum der sardischen Volkskunst. Sie bummeln durch die malerische Altstadt und genießen das wunderbare Panorama. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Dieser Tag steht zu Ihrer freien Verfügung: zum Erholen oder für Unternehmungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Westküste und Alghero

Frühstück im Hotel. Der heutige Tag steht Ihnen zur freien Verfügung oder nehmen Sie an dem Zusatzausflug zur Westküste der Insel teil. Es geht durch die Ausläufer des Gallura-Gebirges an die Westküste der Insel. Zwischendurch machen Sie einen kurzen Stopp bei Sassari und besichtigen die berühmte romanische Kirche mit ihren Fresken aus dem 13. Jahrhundert. Später erreichen Sie Alghero, ein bekanntes Seebad mit einem unendlich langen Sandstrand, der die ganze Bucht umsäumt. Nach einem Bummel durch die gut erhaltene, mittelalterlich anmutende Altstadt haben Sie noch genügend freie Zeit für eigene Unternehmungen. Am späten Nachmittag kehren Sie in Ihr Urlaubsdomizil zurück. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug "Barbarenland" mit sardischem Mittagessen

Nach dem Frühstück im Hotel geht es in das sogenannte „Barbarenland“. Stein-, Kork- und Flaumeichen, Kastanien- und Haselnussbäume, die Bergwelt von Gennargentu und Supramonte, Granit- und Kalksteinklippen. Eine eindrucksvolle Fahrt durch die romantische Bergwelt der Region Barbagia bringt Sie zum berühmtesten Ort der ganzen Insel, dem Gebirgsort Orgosolo. Viele Banditen zählte Orgosolo einst, doch auch Künstler und Intellektuelle. Sie alle haben gemalt: "Murales" zum Beispiel, in denen sich der politische Widerstand und das soziale Engagement der Bewohner, die alles Fremde mit Argwohn betrachten, ausdrückt. Bei einem Spaziergang durch den Ort sehen Sie diese Wandmalereien. Anschließend laden wir Sie zu einem typisch sardischen Mittagessen ein. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

6. Tag: Ganztagesausflug Minikreuzfahrt La Maddalena inkl. Spaghetti-Mittagessen

Frühstück im Hotel. Ein kleiner Spaziergang bringt Sie vom Hotel zur Anlegestelle Baja Sardinia. Sie fahren mit dem Ausflugsschiff entlang der traumhaften Küste und vorbei an den kleinen Inseln Caprera und Santo Stefano zur Insel La Maddalena. Ihr erster Landgang erfolgt auf der Insel La Maddalena. Hier haben Sie Zeit zum Bummeln und Einkaufen. Anschließend setzen Sie die Schifffahrt fort und erreichen die schönsten Strände der kleinen Inseln „Isole di Spargi“ und „St. Maria“. Hier im kristallklaren Meerwasser ist ein Badeaufenthalt von ca. 1 Stunde geplant. Danach führt Sie Ihr Weg zum Manto della Madonna, einem Meeresabschnitt mit seichem Wasser, der weltweit einzigartige Farben annimmt. Zur Mittagszeit genießen Sie einen Teller Spaghetti an Bord. Am späten Nachmittag erreichen Sie wieder Baja Sardinia und spazieren zurück zum Hotel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: zur freien Verfügung

Frühstück im Hotel. Dieser Tag steht zu Ihrer freien Verfügung: zum Erholen oder für Unternehmungen auf eigene Faust. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit, Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Nürnberg. Transfer zurück zum Wohnort.

Programm-, Flug- und Hoteländerungen sind vorbehalten!

Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters mundo Reisen GmbH & Co. KG, Heusenstamm. Bitte beachten Sie, dass die Reise nur bedingt für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspaketes.





U U ISSE

Hotel:

Grand Hotel Smeraldo Beach (Landeskategorie 4**)**

Lage: Das klassische Badehotel Grand Smeraldo Beach ist im sardischen Stil erbaut und liegt direkt am hoteleigenen Sandstrand. Das Zentrum des kleinen, charmanten Urlaubsortes Baja Sardinia ist ca. 250 m entfernt.

Ausstattung: Das Haus verfügt über eine Lobby, 2 Bars (saisonabhängig), 2 Restaurants (saisonabhängig), Fitness-Center, WLAN, Tennisplätze (gegen Gebühr), 4 Außenpools und Strand.

Zimmer: Die 160 geschmackvoll eingerichteten Zimmer sind alle mit Bad/Dusche und WC, Klimaanlage, Direktwahltelefon, Minibar (gegen Gebühr), Satelliten-TV, Haartrockner und Balkon/Terrasse ausgestattet.



Einreisevorschriften:

Für die Einreise nach Italien benötigen deutsche Staatsbürger einen gültigen Personalausweis/Reisepass.

Klimatabelle:

Durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen (in °C):

Ziel:	September	Oktober	November
Olbia	26	22	17

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Haustürabholung im Umkreis von 20 km aus den Regionen Mannheim, Schwetzingen, Bensheim sowie für FN-Leser aus dem Main-Tauber-Kreis, Buchen, Walldürn und Wertheim mit anschließendem Transfer zum Flughafen Nürnberg und zurück. Mindestteilnehmerzahl für den Transfer inkl. Haustürabholung 4 Personen.

Flug von Nürnberg nach Olbia und zurück

7 Übernachtungen im gehobenen Mittelklasse-Hotel (Landeskategorie: 4-Sterne) Smeraldo Beach (oder vergleichbar) im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC

7 x Frühstück im Hotel

7 x Abendessen im Hotel

Ganztagesausflug Santa Teresa di Gallura und Castelsardo

Ganztagesausflug "Barbarenland" mit sardischem Mittagessen

Ganztagesausflug Minikreuzfahrt La Maddalena inkl. Spaghetti-Mittagessen

Alle anfallenden Eintrittsgelder gemäß Programm

Deutsch sprechende Reiseleitung während der Transfers und Ausflüge

Transfers und Ausflüge im modernen Fernreisebus

Ausführliche Reiseunterlagen

Gutschein für einen Reiseführer pro gebuchtem Zimmer

Reisepreis-Sicherungsschein

Alle Flug- und Sicherheitsgebühren

V RA U H AR

- Zusatzausflug Westküste: € 109,- p. P.

Reisetermin:

11.10. bis 18.10.2026

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis

pro Person im DZ ab

€ 1.749,-

Zuschlag Doppelzimmer zur

Alleinbenutzung: € 399,-

I H EI ES HL SSE

Alle nicht in den Leistungen genannten Punkte.

ES ERER HI EIS

Für Sardinien wird eine Kurtaxe erhoben. Diese beträgt z. Zt. ca. € 3,- p. P./Nacht und ist direkt im Hotel zu bezahlen.

U HU ERA U

FN Reisen
Reisebüros der
Fränkischen Nachrichten

97941 Tauberbischofsheim ·
Schmiederstr. 19 ·
tbb@fn-reisen.com ·
0 93 41 / 83-222

97980 Bad Mergentheim ·
Kapuzinerstr. 4 ·
bad.mgh@fn-reisen.com ·
0 79 31 / 54-741

Reiseveranstalter:

multo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@multo-reisen.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel informiert wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichwertige

Reise zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1) - 3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neu anmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, in jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzufügen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RVK). Die RVK ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurücktreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gilt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Beantragung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a ff. BGB). Alle Ihre Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des § 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnort des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkshäute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
 D-63150 Heusenstamm
 Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
 Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
 E-Mail: info@mundo-reisen.de
 Site: www.mundo-reisen.de